

AG Frauenprojekte Leipzig

<https://agfrauenprojekte-leipzig.com/>

Katja Meier, Staatsministerin

des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Betreff: **Zum Genderverbot an sächsischen Schulen**

Sehr geehrte Katja Meier,

Sprache ist immer Ausdruck von Gesellschaftsentwicklung. Die Veränderungen gesellschaftlicher Verhältnisse und Werte spiegeln sich *immer* auch in der Sprache. Ein Erbe unserer seit Jahrhunderten männer-dominierten Gesellschaft ist das **generische Maskulinum** – die männliche Form von Personenbezeichnungen. Alle anderen Geschlechtsidentitäten sind mitgemeint d.h. alle Personen, die nicht den Geburtsstatus haben „Sex: männlich | Gender: Mann/Junge“ sollen/müssen sich „als *mitangesprochen* verstehen/begreifen“.

Das generische Maskulinum macht *außer Männern/Jungen* alle anderen Menschen *nicht nur sprachlich* unsichtbar. Das haben zahlreiche wissenschaftliche Studien hinreichend bewiesen. Ebenso mit wissenschaftlicher Eindeutigkeit belegt: Sehr viele Personen, die sich selbst nicht als Männer begreifen – fühlen sich **nicht mitgemeint** bzw. nicht *angesprochen*. Wenn von einem „Arzt“ oder „Professor“ die Rede ist, stellen sich die meisten Menschen *einen Mann* vor. „Mann“ wird dabei zum Maß, steht über allen anderen Geschlechtern – und wirkt der Gleichstellung aller Geschlechter entgegen.

In den letzten Jahren(zehnten) wurde im Kontext unserer demokratischen Rechtsstaatlichkeit diese sehr komplexe Problemlage von immer mehr Menschen und Institutionen *erkannt* und thematisiert. Es entwickelten sich Formen *gendersensibler* Sprache, die versuchen, Menschen aller Geschlechter zu repräsentieren und sichtbar zu machen. Das Spektrum dieser Formate ist sehr vielfältig und dynamisch. Neben dem Nennen beider Geschlechter (Schülerinnen und Schüler) entstanden auch Kurzformen wie das große Binnen-I, das Gendersternchen/Asterisk, der Doppelpunkt, der Unterstrich/Gender-Gap, Slash-Formen oder ganz aktuell das -y/-ys [SchülerInnen, Schüler*innen, Schüler:innen, Schüler_innen, Schüler/-innen, Schüllys]. Alle diese Formen sind Ausdruck der Positionierung und des aktiven Handelns für eine geschlechtergerechtere Gesellschaft. Sie können verwendet werden – oder eben auch nicht. Es ist immer eine sehr individuelle Entscheidung der Schreibenden.

Institutionen, Verlage, Firmen und/oder öffentliche Verwaltungen, die *in die Öffentlichkeit wirken* – und in denen viele Menschen unterschiedlicher Ansichten Texte erarbeiten/produzieren – haben sich in den letzten Jahren Sprachstandards erarbeitet. So entschied sich die Bundeszentrale für politische Bildung in einigen Publikationen zu gendern, in anderen nicht – und sieht darin kein Problem. Die Landeshauptstadt Kiel gab 2020 einen „Leitfaden für Mitarbeiter*innen zu geschlechtergerechter Kommunikation“ heraus mit folgender Begründung:

Warum kommunizieren wir geschlechtergerecht?

- 1. Am 22.12.2018 sind die § 22 (3) und § 45b des Personenstandgesetzes (PStG) in Kraft getreten. Diese haben die Option „divers“ als Geschlechtseintrag im Personenstand geschaffen. Das Ziel der Gesetzesänderung ist es, Menschen mit diesem Geschlecht sprachlich gerecht zu werden. Gleichzeitig möchten wir durch geschlechtergerechte Sprache Personen aller Geschlechter, dies schließt sowohl Frauen und Männer ein, als auch Menschen, die sich nicht als männlich oder weiblich identifizieren (= nicht binär), ansprechen und in der Sprache sichtbar machen.*
- 2. Sprache hat eine starke Wirkung auf die Wahrnehmung. „Wer in der Sprache nicht vorkommt, ist auch nicht im Bewusstsein“ hat schon Sokrates gesagt. Nachgewiesen ist die Wirkung in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft (beispielsweise der Berufswahl bei Kindern, bei Stellenanzeigen, etc.).*
- 3. Sichtbarmachen von Vielfalt in der Sprache kann dabei helfen, Benachteiligungen abzubauen und die Lebensqualität von inter*- und trans*geschlechtlichen Menschen zu erhöhen*

file:///C:/Users/ch/Downloads/Leitfaden%20geschlechtergerechte%20Kommunikation%20Stadt%20Kiel.pdf

Die Landeshauptstadt Hannover gab bereits im Januar 2019 eine "Empfehlung für eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache" heraus. Diese „geschlechtsumfassende Sprache inklusive des Gendersterns“ wurde laut einem Rechtsgutachten der HU Berlin vom 16.12.2021 als rechtskonform bestätigt.

*Das juristische Gutachten wertet die geschlechtergerechte Sprache als eine **konsequente Umsetzung verfassungsrechtlicher Anforderungen**. Diese Anforderungen umfassen die Gleichberechtigung von Frauen und Männern ebenso wie die verfassungsrechtliche Anerkennung weiterer Geschlechter jenseits von „männlich“ und „weiblich“. Der persönliche Achtungsanspruch jedes Menschen in der jeweiligen Geschlechtsidentität aus Art.2 und das Verbot der Geschlechtsdiskriminierung aus Art.3 des Grundgesetzes¹⁾ **fordern zwingend Geschlechtergerechtigkeit im staatlichen Sprachhandeln**. Eine geschlechtergerechte Verwaltungssprache habe deswegen nicht nur keinen negativen Einfluss auf die Verbindlichkeit des Verwaltungshandeln, **sondern erhöhe im Gegenzug dessen Verfassungskonformität**. <https://www.hu-berlin.de/de/pr/nachrichten/dezember-2021/nr-211216>*

Die Stadt Leipzig erarbeitet aktuell gerade einen Leitfaden zur gendersensiblen Sprache in der Verwaltung.

Das CDU-regierte sächsische Kultusministerium hingegen entschied sich 2021, dass in offiziellen Schuldokumenten nicht gegendert werden solle. Erlaubt sind Doppelformen wie „Schülerinnen und Schüler“, Neutrum- Worte wie „Lernende“ oder passive Umschreibungen wie „alle an Schule Beteiligten“. Kein großes Binnen-I, kein Genderstern, kein Doppelpunkt. Argumentiert wurde mit dem Rat der deutschen Rechtschreibung und dem Verweis, *dass der Duden solche Formen nicht kennen würde*. Tatsächlich gab die Duden-Redaktion in 1.Edition 2020 | in 2.Edition 2022 das „Handbuch geschlechtergerechte Sprache. Wie Sie angemessen und verständlich gendern“ heraus. <https://www.duden.de/presse/Handbuch-geschlechtergerechte-Sprache>

Das Schreiben an alle Schulleitungen aus dem Sommer 2021 rief großes Empören und Diskussionen hervor, sowie die Frage, wie verbindlich diese Regelungen seien. Der Tenor des Ministeriums darauf war, „dass es gut wäre, wenn sich alle daran hielten; dass aber keine Sanktionen geplant sind, wenn jemand dennoch gendert.“

Nicht deutlich war, welche weiteren Texte in dieses Verbot mit einbezogen seien.

Um diese Unklarheiten zu beseitigen, wurde am 07.07.2023, zum Ende des Schuljahres – also zu einem Zeitpunkt, an dem die meisten mit Zeugnisschreiben und Schuljahresabschluss-Konferenzen beschäftigt sind – eine *Anlage* zu diesem Brief an alle Schulleitungen aus dem Jahr 2021 herausgegeben. In diesem werden präzisere und verbindlichere Verbote ausgesprochen. Das ‚Genderverbot‘ an sächsischen Schulen betrifft demnach nicht nur offizielle Schuldokumente wie Zeugnisse oder Schulaufnahme-Bescheinigungen, sondern **alle an Schule produzierten Texte** wie Elternbriefe, Handouts und Tafelbilder von Lehrenden sowie Texte, die Schüler:innen produzieren. Im Tests, Klassenarbeiten, Klausuren, Abituraufsätzen soll das Gendersternchen als Rechtschreibfehler angestrichen und als solches geahndet werden. Im Deutschaufsatz kann das Einfluss auf die Gesamtnote haben. Und nicht nur Lehrer:innen und Schüler:innen sollen sich daran halten, sondern ebenso alle externe Partner:innen von Schule aus der freien Wirtschaft (Bsp. elektronisches Klassenbuch) oder Vereine und Akteur:innen, die ein Ganztagsangebot anbieten. Diese Einschnitte sind also massiv und betreffen nicht nur Lehrer:innen und Schüler:innen.

Daher ist das Genderverbot des sächsischen Kultusministeriums nicht hinnehmbar.

Es dokumentiert einen konservativen Backlash und schränkt individuelle Ausdrucksmöglichkeiten ein.

Dass offizielle Schuldokumente, die einen Verwaltungsakt darstellen, eine einheitliche Formen haben sollten, ist dabei durchaus nachvollziehbar.

Aber dass Lehrer:innen in der Form ihrer Tafelbilder, dass Schüler:innen in ihrem Aufsatz-Schreiben und auch externe Partner:innen so eingeschränkt werden sollen, ist unverhältnismäßig. Selbst die LVZ schreibt am 14.07.2023 von der Gefahr, dass dies zu einer Abwanderung von jungen Lehrkräften führen oder verhindern könnte, dass sich junge Lehrer:innen in Sachsen bewerben. Auch externe Partner:innen werden sich überlegen, ob sie sich auf diese Weise einschränken lassen wollen und im schlimmsten Fall Schulprojekte nicht mehr anbieten.

Der Geist, den dieses Genderverbot trägt, ist gegen eine pluralistische offene Gesellschaft gerichtet.

Wir wollen in einer solch erstarrenden rückwärtsgewandten Gesellschaft nicht leben.

Wir unterstützen die Rücknahme dieses Verbotes, das von der GEW ebenso gefordert wird wie vom Landes-Schüler:innen-Rat und plädieren für die sprachliche Selbstbestimmung aller an Schule Beteiligten. Das Genderverbot ist ein fatales Zeichen an alle, die sich für eine pluralistische, offene Gesellschaft einsetzen, die in Sachsen durch den Aufwind rechtsextremer Kräfte unter großen Druck geraten ist.

Wir sollten uns gemeinsam und deutlich auf dem Boden des Grundgesetzes diesen Strömungen entgegenstellen, statt undemokratischen Bestrebungen Zugeständnisse zu machen.

Die individuelle Entscheidung, *geschlechtergerechte Sprachformen zu wählen*, beschneidet die Grundrechte von niemandem. Das Verbot, *sich frei und selbstgewählt sprachlich auszudrücken*, beschneidet die Grundrechte dagegen sehr – und stellt aus unserer Sicht eine klare Verletzung unseres Grundgesetzes dar – besonders des Artikels 3 | Absatz 2 ¹⁾.

Oder wie es die Leipziger Soziologin, Dr. Uta Schlegel, Soziologin, im März 2023 formulierte: „Die Frage ist nicht mehr, ob die Sprache geschlechtergerecht verändert werden sollte, sondern wie das sinnvoll geschehen kann.“

Mit freundlichen Grüßen

Franziska Deutschmann und Christine Rietzke
Sprecherinnen der AG Frauenprojekte Leipzig

Leipzig, 21.07. 2023

Kopie des Schreibens an:

Christian Piwarz, Staatsminister des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

¹⁾ aus dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Art 2 (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Art 3 (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Sprache [...] benachteiligt oder bevorzugt werden.